

ASTA INFO



Studentenschaft der THD

WS 77/78

2.11.77

Hochschulgesetzentwurf: Instrumentarium zur politischen Gleichschaltung: Die Staatsstudentenschaft

Das im Januar 1976 von einer großen bildungspolitischen Koalition von CDU/CSU bis SPD inkraft gesetzte Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes soll bis Januar 1979 von den Bundesländern in die Länderhochschulgesetze (LHG) umgesetzt werden. In Hessen liegt nun seit einigen Tagen ein Vorentwurf zum Hessischen Hochschulgesetz von KuMi Krollmann vor, durch den das Studium in bisher nicht gekanntem Ausmaß verschult und reglementiert werden soll. Dabei straft der KuMi seinem Gerede von der "Mini-Anpassung an das HRG" dadurch lügen, daß er an einzelnen Punkten sogar über das HRG hinausgeht. In einer Flugblattserie wird der AStA über die Kernpunkte des Anpassungsentwurfs informieren, damit Ihr euren Standpunkt der kompromißlosen Ablehnung des HRG und dessen Anpassung überprüfen könnt.

Während in Bayern und West-Berlin die eigenständigen Studentenvertretungen schon seit längerer Zeit abgeschafft sind, geht im Moment auch Baden-Württemberg zur offenen Liquidierung der Verfaßten Studentenschaft über. Die sozial-liberalen Politiker unter der bildungspolitischen Führung des ehemaligen Polizeipräsidenten Krollmann setzen sich nur scheinbar von den Plänen Filbingers ab und halten formal fest an der Verfaßten Studentenschaft mit AStA u. Stu_Pa. Aber: auf der Ebene der Fachschaften wird die Studentenschaft entscheidend geschwächt:

§ 66 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er besteht aus den in den Fachbereichsrat gewählten Gruppenvertretern der Studenten.

Das bedeutet: die Abschaffung der eigenständigen studentischen Vertretung jeder Fachschaft! Ersetzt werden soll dieses unabhängige Organ durch nicht rechenschaftspflichtige Einzelpersonen, die von den Studenten nur schwer kontrollierbar sind.

§ 73 HHG - Aufsicht über die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.

(2) Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich und in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Unbeschadet der Beitreibung des Ordnungsgelds nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetz kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die nach § 72 Abs 2 zuständige Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält.

(3) Verwenden die Organe der Studentenschaft oder der Fachschaft Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach § 65 Abs. 2 nicht vereinbar sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß

1. jede weitere Verfügung über die Finanzen der Studentenschaft oder jede neue finanzielle Verpflichtung vorher durch die Aufsichtsbehörde gebilligt werden muß oder
2. die von der nach § 72 Abs. 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge vorläufig ganz oder teilweise gesperrt sind und solange nicht an die Studentenschaft abgeführt werden, bis sichergestellt ist, daß diese ihren Aufgaben nach § 65 Abs. 2 nicht zuwiderhandelt.

Was ist die "rechtswidrige Verwendung von Studentenschaftsbeiträgen" :

Das letzte Beispiel aus der Uni Gießen: Der AStA hat einen Hochschulführer für Studienanfänger herausgegeben. Die darin enthaltene Kritik an Studienordnungen wurde vom Unipräsidenten als Verletzung der angeblichen "Neutralitätspflicht der Studentenschaft" als rechtswidrig bezeichnet und verboten. Jede weitere Publikation der Studentenschaft als "neue finanzielle Verpflichtung" könnte

nach § 73 HHG der Aufsichtsbehörde des Präsidenten vorgelegt werden. Oder: Der Präsident könnte die Abführung der von den Studenten bei der Universitätskasse eingezahlten Studentenschaftsbeiträgen sperren. Der Unipräsident als oberster Zensor und Richter gegenüber der Studentenschaft! Dies bedeutet die politische Gleich-

schaltung der Studentenschaft mit Hochschul- und Kultusbürokratie. Eine zusätzliche finanzielle Gängelung der Studentenschaft wird möglich durch den Vermögensbeirat. Mit diesem wird das StuPa, das bisher allein zuständig für den Haushaltsplan der Studentenschaft war, zum Unterausschuß des Vermögensbeirats degradiert, zu dem die Hochschulleitung mit 3 Vertretern gegenüber 2 Studenten sowieso ihre Politik diktieren kann. - Die politische Unabhängigkeit der Studentenschaft gründet sich im wesentlichen auf die Finanzautonomie; der Vermögensbeirat ist dagegen ein Instrumentarium zur völligen Kontrolle der Finanzen und der Politik der Studentenschaft.

Eine zusätzliche finanzielle Gängelung der Studentenschaft wird möglich durch den Vermögensbeirat. Mit diesem wird das StuPa, das bisher allein zuständig für den Haushaltsplan der Studentenschaft war, zum Unterausschuß des Vermögensbeirats degradiert, zu dem die Hochschulleitung mit 3 Vertretern gegenüber 2 Studenten sowieso ihre Politik diktieren kann. - Die politische Unabhängigkeit der Studentenschaft gründet sich im wesentlichen auf die Finanzautonomie; der Vermögensbeirat ist dagegen ein Instrumentarium zur völligen Kontrolle der Finanzen und der Politik der Studentenschaft.

VOLLVERSAMMLUNG zu einer URABSTIMMUNG über einen STREIK gegen die ANPASSUNGSENTWÜRFE der hess. Landesregierung

am DO., 10.11., 11 Uhr im Audi Max

Immer schnurstracks geradeaus!

